



Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Falak West“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans „Falak West“ der Gemeinde Bichl

Der Gemeinderat der Gemeinde Bichl hat am 28.06.2022 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Falak West“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.05.2022.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, einschließlich seiner Begründung, kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern, Prälattenstraße 7, 83671 Benediktbeuern, 1. Stock, Zimmer 1.2 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo, Di + Fr von 08:00-12:00 Uhr und zusätzlich Do von 08:00-18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bichl, 29.06.2022

Benedikt Pössenbacher
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am: 29.06.2022
frühestens abgenommen am: 29.07.2022